

Zulässigkeit einer Klage**I. Echte Prozeßvoraussetzungen à bei Fehlen schon keine Zustellung**

1. Deutsche Gerichtsbarkeit
2. Funktionelle Zuständigkeit des angegangenen Gerichts als Gericht 1. Instanz
3. Wirksame Klageeinreichung
(Fehlende Unterschrift nach §§ 253, 130 Nr.6, Bedingung)

II. Sachurteilsvoraussetzungen

à Müssen zum Ende der mündlichen Verhandlung vorliegen

1. Gerichtsbezogen
 - a) Zivilrechtsweg nach §§ 13, 17a II GVG
 - b) Örtliche (zuerst) und sachliche Zuständigkeit nach §§ 12 ff. ZPO, 23 Nr.1, 71 I GVG
2. Parteibezogen
 - a) Parteifähigkeit nach § 50 ZPO (GbR (-), GmbH (+), WEG str.); falls Wegfall während Prozeß à Erledigterklärung
 - b) Prozeßfähigkeit, §§ 51 ff. ZPO; beachte Möglichkeit des Zulassungstreits
 - c) Prozeßführungsbefugnis = Recht, über das materielle Recht einen Prozeß im eigenen Namen zu führen
 - d) Beachte gesetzliche (§ 265 ZPO) und gewillkürte Prozeßstandschaft; bei letzterer α) Abtretbarkeit des Rechts
 - β) Ermächtigung seitens des Rechtsinhabers analog § 185BGB
 - γ) Eigenes, schutzwürdiges Interesse an Geltendmachung
 - δ) Keine unzumutbare Belastung des Gg mit Prozeßrisiko
3. Streitgegenstandsbezogen
 - a) Prozessuale Klagbarkeit des Anspruchs
 - b) Ordnungsgemäße Klageerhebung gem. § 253 ZPO
 - c) Keine anderweitige Rechtshängigkeit, perpetuatio partium, § 261 III Nr.1 ZPO
 - d) Keine entgegenstehende materielle Rechtskraft, § 322 ZPO
 - e) Rechtsschutzbedürfnis: einfacherer, billigerer oder effektiverer Weg möglich?

III. Rügenotwendige Prozeßhindernisse

1. Einrede des Schiedsvertrages, § 1027a ZPO
2. Kostenrisiko bei Ausländern, §§ 110 ff. ZPO
3. Mangelnde Kostenerstattung bei Klagerücknahme, § 296 IV ZPO

ZPO II

Versäumnisurteil**1. Antrag**

- a) aus Klageschrift
- b) Prozeßantrag auf VU; uno actu auszulegen in zwei Anträge

2. Säumnis

Nichterscheinen oder vollständiges (sonst §§ 138 III oder 296 ZPO) Nichtverhandeln; Teil-VU möglich bei Teilbarkeit der Hauptsache oder nur teilweiser Schlüssigkeit, was dann ein Nebeneinander von echtem und unechtem VU zur Folge haben kann. Verhandeln ist jedes aktive Handeln; nicht alleine das Stellen der Anträge, doch reicht dieses aus, wenn vorbereitende Schriftsätze vorliegen, da konkludente Bezugnahme

3. Kein Versagungsgrund

- **Ordnungsgemäße Terminanordnung**, §§ 335 I Nr.2, 218; beachte: *Verhandlungstermin* beginnt bei Beweisaufnahme erst nach deren Durchführung
- § 337 ZPO (von Amts wegen); ergeht ein VU trotz fehlendem Verschulden, so ist es (auch bei Unkenntnis des Gerichts) nicht gesetzmäßig, dem Säumigen könne die Kosten nicht auferlegt werden.
- Kein VU gegen Beklagten in Ehe- und Kindschaftssachen

4. Zulässigkeit der Klage**5. à Gegen den Beklagten: Schlüssigkeit der Klage**

Vortragen aller anspruchsbegründenden *Tatsachen*

Kostenrecht:

Es liegt eine nicht-streitige Verhandlung vor, daher nur ½ Prozeßgebühr, § 33 I 1 BRAGO; Einspruch nach § 38 BRAGO.

ZPO III

Unechtes VU:

Bei Klageabweisung wegen Unzulässigkeit oder Unschlüssigkeit als normales Endurteil, § 300 ZPO, nicht aufgrund, sondern bei Gelegenheit der Säumnis. Nur zulässig, wenn Kläger irgendwann Gelegenheit hatte, zu den verfahrensrechtlichen Bedenken seiner Klage Stellung zu nehmen, § 103 I GG.

Echtes VU:

Ist der Kläger säumig, der Beklagte will aber echtes VU, so muß der Beklagte das Vorliegen der fehlenden Voraussetzungen für ein Sachurteil beweisen oder herstellen (z.B. durch Nichtträge)

Nebeneinander von echtem und unechtem VU, Teil-VU

Urteilsüberschrift muß klarstellen, daß beides vorliegt:

Versäumnis- und Endurteil

Rechtsbehelfe nach angegriffenem Teil (Einspruch und Berufung).
Entscheidungsgründe zweckmäßigkeitshalber auch für echtes VU kurz darlegen (“I. Hinsichtlich eines Teilbetrages von ... erwies sich die klage als begründet, da der Klägervortrag aufgrund der Säumnis des Beklagten als zugestanden gilt. II. Klage im übrigen unschlüssig.”).

Säumnis in einem späteren Termin, § 332

Grundsatz der Einheitlichkeit der mündlichen Verhandlung im Sinne der Gleichwertigkeit der Termine: Säumnis in späterem Termin ist wie Säumnis im ersten Termin. Aber Durchbrechung: spätere Säumnis macht alle bisherigen Prozeßergebnisse (außer Zwischenurteile, § 318 ZPO) völlig unverwertbar, da Fortwirkung der mündlichen Verhandlung durchbrochen. Ggf. aber Entscheidung nach Aktenlage möglich, § 331a ZPO.

Einspruch gegen VU: ZPO IV

Einspruch, § 338. Der Einspruch ist kein Rechtsmittel, da er zwar Suspensiv-, aber keine Devolutivwirkung entfaltet. Zulässigkeit (Form und Frist) wird von Amts wegen geprüft, § 341 ZPO. Nach Einspruchsfristablauf ist Berufung ausgeschlossen, § 513 I ZPO.

Zulässigkeit des Einspruchs:

Bei (erneuter) Säumnis einer Partei entweder technisch zweites VU oder neues erstes VU oder Urteil in der HS mit Tenor nach § 343.

Unzulässigkeit des Einspruchs:

- Ø Verwerfung “als unzulässig”, entweder schriftlich durch *Beschluß* (§341 II 1 ZPO, à dagegen sofortige Beschwerde) oder in *mündlicher Verhandlung* durch Endurteil (§ 341a ZPO, à dagegen Berufung).
- Ø Wird bei unzulässigem Einspruch Termin anberaumt, in welchem der Säumige zusätzlich erneut säumig bleibt, folgt Streitiges Endurteil, kein 2. VU. Arg.: 2. VU setzt zulässigen Einspruch voraus, der aber gerade fehlt; auch Prozeßökonomie: Zwar gegen Endurteil uneingeschränkt Berufung möglich, aber hier nicht Prüfung, ob “Fall der Versäumung”, sondern nur, ob Einspruch zulässig war oder nicht.

Prüfungsumfang bei Einspruch:

BGH in JA 99, 917 ff.: Keine Schlüssigkeitsprüfung mehr bei VU, nur bei VB. Arg.: § 700 VI ZPO – nur Säumnis ist relevant.

Nicht mehr: Zulässigkeit und Schlüssigkeit des ersten VU und der Klage im Zeitpunkt der *letzten mündlichen Verhandlung*; arg. waren: § 342 ZPO, zudem sollte das Gericht nicht sehenden Auges falsch entscheiden.

Schlüssigkeit noch gegeben: Technisch zweites VU, § 345 ZPO; Berufung dagegen nur möglich, soweit “kein Fall der Säumnis” vorgelegen hat, § 513 II ZPO. Eingeschränkte Prüfung, bei VU nur auf Säumnis; bei VB weit auszulegen (Gleichlauf des Prüfungsumfang von Einspruch und

Berufung) und Prüfung von Zulässigkeit und Schlüssigkeit (der mit VB belegte braucht sich nicht auf eine un schlüssige oder unbegründete Klage einzulassen).

Schlüssigkeit fehlt: Erstes, unechtes VU (§ 300 I, Endurteil) gegen Kläger.